

Statuten der Singschule Chur

Allgemeine Bestimmungen

Name	Art. 1	Unter dem Namen „Singschule Chur“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur.
Zweck	Art. 2	Die Singschule Chur ist eine soziale Bildungsstätte für Musikerziehung und steht der gesamten Bevölkerung offen. Die Grundgedanken zur Führung der Singschule Chur und deren musikalische und pädagogische Zielsetzung sind in einem Leitbild dargelegt, das integraler Bestandteil der Statuten ist.
Beteiligung an anderen Institutionen	Art. 3	Die Singschule kann sich an Projekten und Institutionen beteiligen, die dem Vereinszweck entsprechen.
Mittelbeschaffung	Art. 4	Zur Deckung seiner finanziellen Bedürfnisse beschafft sich der Verein die notwendigen Mittel durch a) Schulgelder b) Mitglieder- und Gönnerbeiträge c) Beiträge der öffentlichen Hand d) Veranstaltungen, Spezialaktionen und Zuwendungen.
Vereinsvermögen	Art. 5	Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, der Organe oder der Mitarbeitenden ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Vereinsjahr	Art. 6	Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr der Stadt Chur.

Mitgliedschaft

Beitritt	Art. 7	Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.
Austritt	Art. 8	Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf den 31. Juli eines jeden Jahrs erfolgen.
Ausschluss	Art. 9	Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann durch den Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahrs ausgeschlossen werden.

Organisation

Organe	Art. 10	Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle d) die Schulleitung.
--------	----------------	--

Mitgliederversammlung

Ordentliche Versammlung	Art. 11	Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.
Ausserordentliche Versammlungen		Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände statt.
Einberufung	Art. 12	Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus entweder durch Publikation im Stadtamtsblatt oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder. Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.
Beschlussfähigkeit	Art. 13	Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Zuständigkeit	Art. 14	Die Mitgliederversammlung ist zuständig für a) Aufnahme von Neumitgliedern b) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Voranschlags d) Wahl des Vorstands, der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren und ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern für eine Amtsdauer von einem Jahr e) Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder g) Statutenänderungen h) Auflösung des Vereins unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. 25 und 26 dieser Statuten. Ein Antrag auf Auflösung hat im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu erfolgen und muss ordnungsgemäss im Sinne von Art. 12 und Art. 13 traktandiert werden.
Versammlungs- leitung	Art. 15	Die Präsidentin/Der Präsident leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall leitet die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Versammlung.

Protokoll		Über die Verhandlungen führt die Geschäftsleitung ein Protokoll. Das Protokoll hat mindestens alle Beschlüsse zu umfassen.
Abstimmungen	Art. 16	Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 25. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, sind bei Geschäften, die ihr Arbeitsverhältnis wesentlich beeinflussen, nicht stimmberechtigt.
Anträge	Art. 17	Anträge aus der Mitte der Versammlung über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, jedoch von der Versammlung als erheblich erklärt werden, sind durch den Vorstand innert Jahresfrist zu behandeln und der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme vorzulegen.

Vorstand

Zusammensetzung	Art. 18	Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	Art. 19	Der Vorstand ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> a) die Führung und Entwicklung des Vereins auf strategischer Ebene und dessen Vertretung nach aussen b) die Einberufung, inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung c) die Wahl der Schulleitung d) die Erstellung eines Pflichtenhefts für die Schulleitung e) die personelle Führung der Schulleitung und Oberaufsicht der Schule f) die Erarbeitung, Erneuerung und Umsetzung des Leitbilds g) die Einsetzung eines Vorstandsausschusses. Der Vorstand erlässt auf der Grundlage dieser Statuten unter Einbezug der Schulleitung ein Organisationsreglement.
Sitzungen	Art. 20	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten mindestens viermal jährlich oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Schulleitung nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Präsidentin/Der Präsident kann ihren Ausstand verfügen.

Revisionsstelle

Organisation	Art. 21	Die Organisation der Revisionsstelle richtet sich nach dem Vereinsrecht gemäss ZGB Art. 60 ff.
Zuständigkeiten	Art. 22	Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und stellen Antrag.

Schulleitung

Zusammensetzung	Art. 23	Die Schulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Sie wird vom Vorstand auf unbestimmte Dauer gewählt.
Zuständigkeiten	Art. 24	Die Schulleitung nimmt alle operativen Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ obliegen. Ihre Tätigkeiten richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Organisationsreglement.

Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Erforderliches Mehr	Art. 25	Beschlüsse der Vereinsversammlung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Auflösung des Vereins	Art. 26	Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur Förderung der gesanglichen Schulung der Churer Jugend im Sinne des Leitbilds zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Subsidiäres Recht	Art. 27	Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, findet das Schweizerische Zivilgesetzbuch sinngemäss Anwendung.
Inkrafttreten	Art. 28	Diese teilrevidierten Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Vereins Singschule Chur vom 20. Januar 1993.

Für den Vorstand

Der Präsident Der Aktuar

Lukas Sieber Jeremias Wuttge